

**Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel  
über die Nutzung von Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen,  
spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen  
(Gemeinschaftsunterkünfte und Verbundwohnungen)  
sowie die Erhebung von Nutzungsentgelten**

**Nutzungs- und Entgeltsatzung**

vom 06.07.2022 (ABl. Nr. 23 vom 07.07.2022)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr.9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19]) und § 11 des Gesetzes über die Aufnahme von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen im Land Brandenburg (Landesaufnahmegesetz - LAufnG) vom 15. März 2016 (GVBl. I/16 [Nr. 11]) in Verbindung mit §§ 1, 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8]), jeweils in der geltenden Fassung, folgende Nutzungs- und Entgeltsatzung für Gemeinschaftsunterkünfte und Verbundwohnungen beschlossen.

**I. Nutzungsregelungen**

**§ 1 Nutzungsberechtigte**

- (1) Nutzungsberechtigt für Gemeinschaftsunterkünfte und Verbundwohnungen ist der Personenkreis gemäß § 4 LAufnG, der der Stadt Brandenburg an der Havel im Verteilungsverfahren nach § 6 LAufnG zugewiesen worden ist.
- (2) Nutzungsberechtigt sind auch Personen, deren Verpflichtung in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, gemäß § 53 Abs. 2 Satz 1 Asylgesetz endete, solange durch diese Personen keine anderweitige Unterkunft nachgewiesen worden ist, durch welche der öffentlichen Hand keine Mehrkosten entstehen.
- (3) Im Rahmen freier Platzkapazitäten können nutzungsberechtigt auch Personen sein, für welche im Zusammenhang mit außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Havarien, Katastrophen) eine vorübergehende Unterbringung notwendig ist.

**§ 2 Nutzungsberechtigung**

- (1) Die Nutzungsberechtigung umfasst die Bereitstellung von Räumen und Leistungen entsprechend der jeweils geltenden landesrechtlichen Vorschriften zu den Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und Verbundwohnungen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Ebenso besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer Verbundwohnung. Alleinstehende haben keinen Anspruch auf Einzelunterbringung.
- (3) Die Nutzungsberechtigten können in begründeten Fällen in ein anderes Zimmer, eine andere Gemeinschaftsunterkunft, eine Verbundwohnung oder von einer Verbundwohnung in eine Gemeinschaftsunterkunft eingewiesen werden.

**§ 3 Nutzungsverhältnis**

- (1) Das Nutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.
- (2) Wird das Nutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, haften diese für alle Verpflichtungen aus dem Nutzungsverhältnis als Gesamtschuldner.
- (3) Die Hausordnung ist als Anlage 2 dieser Satzung beigefügt und ist Bestandteil der Satzung.

## Nutzungs- und Entgeltsatzung Gemeinschaftsunterkünfte und Verbundwohnungen

### **§ 4 Aufnahme, Ende und Widerruf des Nutzungsverhältnisses**

- (1) Die Aufnahme in eine Gemeinschaftsunterkunft oder in eine Verbundwohnung erfolgt durch Zuweisung durch die zuständige Landesbehörde und Einweisungsbescheid der Stadt.
- (2) Das Nutzungsverhältnis endet durch Auszug der Nutzungsberechtigten oder durch Widerruf des Einweisungsbescheides der Stadt.
- (3) Der Einweisungsbescheid der Stadt kann aus wichtigem Grund widerrufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
  - a. bei schwerwiegendem oder wiederholtem Verstoß gegen die gültige Hausordnung der Gemeinschaftsunterkunft oder Verbundwohnung,
  - b. bei grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Sachbeschädigungen,
  - c. wenn nachträglich festgestellt wird, dass die untergebrachte Person nicht zum nutzungsberechtigten Personenkreis gehört,
  - d. bei vollständiger oder teilweiser Einschränkung der Kapazitäten der Gemeinschaftsunterkunft
  - e. bei Personen, die ausreisepflichtig im Sinne des § 50 Abs. 4 AufenthG sind, im Falle einer Abwesenheit ohne Zustimmung der Ausländerbehörde von mehr als 3 Tagen; bei allen anderen Nutzungsberechtigten im Falle einer ununterbrochenen Abwesenheit von mehr als 10 Tagen oder einer Nutzung des zugewiesenen Platzes von weniger als 10 Tagen innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen, sofern die Abwesenheit nicht durch Krankheit oder vergleichbare Gründe gerechtfertigt ist.
- (4) Die Stadt kann mit dem Widerruf des Einweisungsbescheides die Räumungsanordnung und/oder ein Hausverbot verbinden.
- (5) Nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, die Gemeinschaftsunterkunft oder Verbundwohnung unverzüglich zu verlassen und von sämtlichen persönlichen Gegenständen zu räumen.
- (6) Die Räume sind besenrein mit allen bei Einzug vorhandenen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen zu übergeben. Alle Schlüssel müssen beim Auszug an die Leitung der Gemeinschaftsunterkunft bzw. Verbundwohnung übergeben werden. Bei verloren gegangenen Schlüsseln sind die Kosten für den Austausch der Schlösser und Schlüssel zu ersetzen.
- (7) Sofern nach der Beendigung eines Nutzungsverhältnisses eine Neuaufnahme erforderlich wird, besteht kein Anspruch auf Aufnahme in die bisherige Gemeinschaftsunterkunft oder Verbundwohnung.

### **§ 5 Wesentliche Pflichten der Nutzungsberechtigten**

- (1) Mit dem Einzug sind die Nutzungsberechtigten an die Bestimmungen dieser Satzung und an die Hausordnung der Gemeinschaftsunterkunft bzw. Verbundwohnung gebunden. Satzung und Hausordnung werden bei Einzug durch die Leitung der Gemeinschaftsunterkunft gegen Empfangsbekanntnis übergeben.
- (2) Die zur Nutzung überlassenen Räume dürfen nur von den Nutzungsberechtigten und nur zu Wohnzwecken genutzt werden. Jede gewerbliche Tätigkeit ist in den Gebäuden und auf den dazugehörigen Grundstücken untersagt.
- (3) Die überlassenen Räume und Einrichtungen dürfen nicht ohne Zustimmung der Leitung der Gemeinschaftsunterkunft und Verbundwohnung gewechselt oder getauscht werden.
- (4) Die Nutzungsberechtigten sind nicht berechtigt, Räumlichkeiten anderen Personen (Dritten) zu überlassen oder solche Personen darin aufzunehmen.

### **§ 6 Betreten von Wohnräumen**

Der Leitung der Gemeinschaftsunterkunft bzw. Verbundwohnung oder von dieser Beauftragte sind zur Erledigung ihrer Aufgaben der Zutritt zu den Unterkünften zu gestatten; in Fällen der Abwesenheit der Nutzungsberechtigten nur im Rahmen Artikel 13 Absatz 7 Grundgesetz

### **§ 7 Besuch**

- (1) Besuchende haben sich bei der Leitung der Gemeinschaftsunterkunft an- und abzumelden.

## Nutzungs- und Entgeltsatzung Gemeinschaftsunterkünfte und Verbundwohnungen

- (2) Sofern Grund zu der Annahme besteht, dass Besuchende in der Gemeinschaftsunterkunft oder Verbundwohnung Waren oder Dienstleistungen anbieten, kommerzielle Werbung betreiben oder gegen eines der sonstigen Verbote nach § 5 verstoßen wollen, sind sie zurückzuweisen.
- (3) Besuchende dürfen sich nur zu der, in der jeweiligen Hausordnung benannten Zeit in der Gemeinschaftsunterkunft aufhalten. Ausnahmen sind im begründeten Einzelfall im Einvernehmen mit der Leitung der Gemeinschaftsunterkunft möglich.
- (4) Für Besuchende gelten die Festlegungen dieser Satzung und die Hausordnung gleichermaßen. Sie haben den Aufforderungen der Leitung der Gemeinschaftsunterkunft sowie des Sicherheitspersonals Folge zu leisten.
- (5) Unangemeldete Besuchende können der Gemeinschaftsunterkunft oder Verbundwohnung verwiesen werden. Dasselbe gilt für Besuchende, die sich ohne Erlaubnis nach der in der Hausordnung genannten Zeit in der Gemeinschaftsunterkunft oder Verbundwohnung befinden.

### **§ 8 Haftung**

- (1) Nutzungsberechtigte haften für alle Schäden, die sie in der Gemeinschaftsunterkunft vorsätzlich oder fahrlässig verursachen. Nutzungsberechtigte haften in gleicher Weise für das Verschulden von Familienangehörigen oder Dritten, die sich mit ihrem Willen in der Gemeinschaftsunterkunft oder Verbundwohnung aufhalten.
- (2) Nutzungsberechtigte haften ferner für alle Schäden, die der Stadt dadurch entstehen, dass die Unterkunft nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht rechtzeitig geräumt, gereinigt und in ordnungsgemäßem Zustand mit sämtlichen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen und Schlüsseln zurückgegeben wird.

## **II. Nutzungsentgeltregelungen**

### **§ 10 Erhebung von Nutzungsentgelten**

- (1) Entgeltschuldende sind Personen, die einen Platz in einer Gemeinschaftsunterkunft oder Verbundwohnung in Anspruch nehmen. Von der Entgeltschuld befreit sind Empfangende von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.
- (2) Nutzungsentgelte werden nach Maßgabe dieser Satzung von Personen erhoben, deren anrechenbares Einkommen im Sinne des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) den nach § 29 SGB XII jeweils geltenden Regelsatz übersteigt. Ist die Differenz zwischen anrechenbarem Einkommen und Regelsatz niedriger als das zu erhebende Nutzungsentgelt, ist dieses entsprechend zu verringern.
- (3) Bei Leistungsberechtigten der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, der Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Kapiteln 3 und 4 SGB XII sowie anderer Sozialleistungsträger, deren Leistungsumfang auch Kosten der Unterkunft und Heizung umfassen, werden bei Vorlage einer Kostenübernahmeerklärung des jeweiligen Leistungsträgers die Entgelte zum jeweiligen Monatsende direkt abgerechnet.
- (4) Der Vorschrift des § 11 Absatz 2 Satz 4 LAufnG entsprechend ist das Nutzungsentgelt nach der Aufenthaltsdauer zu staffeln. Die Staffelung gilt nicht für Ausländerinnen und Ausländer im Sinne von § 1 Absatz 1 des Asylgesetzes.

### **§ 11 Beginn und Ende der Entgeltpflicht, vorübergehende Abwesenheit**

- (1) Die Entgeltpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft bzw. mit dem Tag, der im Entgeltbescheid benannt ist. Die Entgeltpflicht endet mit Vorlage der von der Leitung der Gemeinschaftsunterkunft bzw. Verbundwohnung schriftlich bestätigten, ordnungsgemäßen Rückgabe der genutzten Räume.
- (2) Vorübergehende Abwesenheitszeiten durch z.B. Krankenhausaufenthalte, besuchsweise oder arbeitsbedingte Aufenthalte an anderen Orten, Urlaube, Schulbesuche, Kuren oder Ähnliches entbinden nicht von der Verpflichtung, die Entgelte vollständig zu entrichten.

### **§ 12 Höhe der Nutzungsentgelte**

- (1) Die Höhe der Nutzungsentgelte wird in Anlage 1 dieser Satzung genannt (Entgeltverzeichnis). Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung.

## Nutzungs- und Entgeltsatzung Gemeinschaftsunterkünfte und Verbundwohnungen

- (2) Für die Entgelte zur Nutzung der Gemeinschaftsunterkünfte ist gemäß § 11 Abs. 2 Satz 4 LAufnG eine Staffelung nach Dauer des Aufenthalts und Personenkreis berücksichtigt.
- (3) Kalkulationszeitraum ist das Kalenderjahr. Der Entgeltsatz ergibt sich aus der Teilung aller ansatzfähigen Kosten durch die Summe der Maßstabseinheiten.
- (4) Für die Gemeinschaftsunterkünfte ist die Maßstabseinheit die zur Verfügung stehenden Plätze.
- (5) Für die Verbundwohnungen ist Bemessungsmaßstab der Nutzungsentgelte die Kostenaufstellung des Städtischen Gebäude- und Liegenschaftsmanagements je Wohnung geteilt durch die in den Wohnungen jeweils vorhandenen Plätze. In der Höhe begrenzt wird das jeweilige Entgelt durch den Richtwert, der in der jeweiligen Verwaltungsrichtlinie der Stadt Brandenburg an der Havel zur Höhe der angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung im Sinne der Sozialgesetzbüchern II und XII genannt ist

### **§ 13 Festsetzung der Entgeltschuld und Fälligkeit**

- (1) Das zu entrichtende Nutzungsentgelt wird durch schriftlichen Verwaltungsakt (Entgeltbescheid) festgesetzt.
- (2) Das erste Entgelt wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Nutzungsentgeltbescheids fällig. Jedes weiter zu entrichtende Nutzungsentgelt wird am letzten Tag des Vormonats der Nutzung fällig.
- (3) Das Entgelt wird bei Beginn und Ende im Laufe des Kalendermonats nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt.

### **§ 14 Auskunfts- und Mitteilungspflichten**

Nutzungsberechtigte sind auskunfts- und mitteilungspflichtig. Sie haben der im Nutzungsentgeltbescheid genannten Stelle insbesondere

- a) die Aufnahme einer unselbstständigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit entsprechend § 8a AsylbLG spätestens am dritten Tag nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit anzuzeigen,
- b) die zur Erhebung des Nutzungsentgelts erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise vorzulegen,
- c) jede Änderung in ihren Einkommensverhältnissen unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen,
- d) über den Erhalt von Leistungen Dritter unverzüglich und unaufgefordert zu informieren.

### **III. Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch das für Soziales zuständige Ministeriums des Landes Brandenburg in Kraft.

Die Gebührensatzung vom 19.09.2000 in der Fassung vom 28.08.2013 tritt außer Kraft

Anlage 1: Entgeltverzeichnis

Anlage 2: Hausordnung

### **Genehmigungsvermerk:**

Die auf Grundlage des § 11 Abs. 2 Landesaufnahmegesetz (LAufnG) erforderliche Genehmigung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz liegt mit Bescheid vom 04.07.2022 vor.

# Nutzungs- und Entgeltsatzung Gemeinschaftsunterkünfte und Verbundwohnungen

## Anlage 1- Entgeltverzeichnis

### I Nutzungsentgelt der Gemeinschaftsunterkünfte

- (1) Das monatliche Nutzungsentgelt beträgt für den in § 4 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 8 LAufnG benannten Personenkreis
  - (a) 61,26 € pro Person bei einem Aufenthalt bis zu 3 Monaten.
  - (b) 122,52 € pro Person bei einem Aufenthalt von 3 bis zu 6 Monaten.
  - (c) 183,79 € pro Person bei einem Aufenthalt von mehr als 6 Monaten.
- (2) Das monatliche Nutzungsentgelt beträgt für den in § 4 Nr. 4 LAufnG benannten Personenkreis  
183,79 € pro Person.
- (3) Das monatliche Nutzungsentgelt beträgt für die unter § 1 Absatz 2 der Satzung genannten Personen  
183,79 € pro Person.

### II Nutzungsentgelt für Verbundwohnungen

- (1) Das Nutzungsentgelt richtet sich nach der Höhe des tatsächlichen monatlichen Mietzinses zzgl. Betriebs- und Nebenkosten pro Platz.
- (2) Das Nutzungsentgelt beträgt für den in § 4 Nr. 1 bis 3 und 5 – 8 LaufnG benannten Personenkreis
  - (a) 1/3 des jeweiligen Entgeltsatzes pro Person bei einem Aufenthalt bis zu 3 Monaten.
  - (b) 2/3 des jeweiligen Entgeltsatzes pro Person bei einem Aufenthalt von 3 bis zu 6 Monaten.
  - (c) den vollen jeweiligen Entgeltsatz pro Person bei einem Aufenthalt von mehr als 6 Monaten.
- (3) Das Nutzungsentgelt beträgt für den in § 4 Nr. 4 LAufnG benannten Personenkreis den vollen jeweiligen Entgeltsatz pro Person.
- (4) Das Nutzungsentgelt beträgt für die unter § 1 Absatz 2 der Satzung genannten Personen den vollen jeweiligen Entgeltsatz pro Person.

lfd. Nr.	Mietvertragsnummer	qm	Plätze	Entgelt / Monat/ Platz
1	3523/50519-1058-05	69,12	4	168,74 €
2	3523/50516-1055-05	81,74	5	192,37 €
3	3523/50516-1054-05	68,86	4	168,08 €
4	3523/50493-1007-05	65,46	4	164,53 €
5	3523/50516-1057-05	81,74	5	159,87 €
6	3523/50516-1056-05	68,86	4	172,76 €
7	3523/50516-1058-05	68,86	4	159,52 €
8	3523/50516-1060-05	68,86	4	161,40 €
9	3523/50516-1062-05	68,86	4	185,78 €
10	3523/50514-1019-05	81,41	5	194,22 €
11	13877-2408/2/13	57,65	5	116,69 €
12	3523/50513-1017/05	69,06	4	188,08 €
13	3523/50517-1029-05	68,99	4	168,71 €
14	3523/50517-1032-05	68,99	4	161,70 €
15	3523/50517-1032-05	69,99	4	173,88 €
16	3523/50482-1027-05	59,63	5	105,49 €

## Nutzungs- und Entgeltsatzung Gemeinschaftsunterkünfte und Verbundwohnungen

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Mietvertragsnummer</b>	<b>qm</b>	<b>Plätze</b>	<b>Entgelt / Monat/ Platz</b>
17	14572-3207/5/50	59,00	5	105,77 €
18	14573-3135/1/10	61,06	5	121,25 €
19	14574-3135/2/17	61,06	5	114,86 €
20	14698-3134/2/19	60,80	5	125,68 €
21	14701-3134/4/40	60,80	5	127,08 €
22	14702-3135/1/9	61,06	5	118,00 €
23	14696-3016/2/30	59,00	5	125,58 €
24	3523/50518-1009-05	68,52	4	176,49 €
25	3523/50519-1037-05	68,87	5	140,51 €
26	14704-3208/5/60	59,00	5	132,02 €
27	14705-3259/5/57	75,10	6	133,50 €
28	174/1/18/15	28,62	1	239,19 €
29	156/2/18/40	61,32	4	147,94 €
30	174/1/19/25	33,72	1	349,83 €

## **Anlage 2 Hausordnung**

### **Vorbemerkung**

Eine Hausordnung regelt das Zusammenleben aller Menschen in den Gemeinschafts-Unterkünften. Hierin stehen Rechte und Pflichten. Die Hausordnung gilt für alle dort lebenden Personen.

In der Gemeinschaftsunterkunft erfolgt ein respektvoller Umgang miteinander. Es wird tolerant miteinander umgegangen, Konflikte werden mit Worten gelöst.

Die Stadt Brandenburg an der Havel möchte das friedliche Zusammenleben ermöglichen, unabhängig von Nationalität, Religion oder Geschlecht der Bewohnerschaft

Wer in der Unterkunft randaliert oder andere Personen belästigt oder bedroht, hat mit Strafe zu rechnen.

Den Anweisungen vom Betreuungs- und Sicherheitspersonal ist zu folgen.

### **1. Unterkunft und Einrichtung**

Die Hausleitung weist jedem/-er neuen Bewohner/-in einen Platz in der Unterkunft zu und kann auch Verlegungen anordnen.

Ansprüche auf die Zuweisung eines bestimmten Raumes, oder eines Einzelzimmers bestehen nicht.

Ein eigenmächtiger Wechsel oder Tausch der zugeteilten Räume ist nicht möglich.

### **2. Ruhegebot**

Jede/r Bewohner/in und Besucher/in verhält sich so, dass andere Menschen nicht durch ihn gestört werden.

Die Ruhezeiten gelten täglich zwischen 13 Uhr und 15 Uhr (Mittagsruhe) und zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr (Nachtruhe). In dieser Zeit ist das Lärmen (z.B. durch laute Musik, lautes Fernsehen, lautes Reden, Türeenschlagen oder ähnliches) zu vermeiden.

Die Mittags- und Nachtruhe der Mitbewohner darf nicht gestört werden.

### **3. Umgang mit Gegenständen in der Unterkunft**

Die Unterkunftsräume und das Mobiliar sowie die sonstigen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände sind Eigentum der Stadt und pfleglich zu behandeln.

Wer die Gegenstände beschädigt hat, muss die Reparatur oder den Ersatz bezahlen. Eltern müssen auch Schäden bezahlen, die ihre Kinder verursacht haben.

Es ist nicht gestattet, am vorhandenen Mobiliar oder in Räumen Veränderungen vorzunehmen

Schäden in den Räumen oder am Haus müssen der Hausleitung schnellstmöglich mitgeteilt werden.

Die Lagerung von Gegenständen in den Kellerräumen oder auf dem Grundstück ist verboten. Die dort gelagerten Gegenstände werden nach vorheriger Ankündigung und Fristsetzung zu Lasten des Verursachers entsorgt.

### **4. Auszug / Schlüssel – Rückgabe, Verlust / Aufbewahrung**

Schlösser in den Türen dürfen nicht ausgetauscht werden. Schlüssel dürfen nicht vervielfältigt und auch nicht an andere Personen weitergegeben werden.

Alle Schlüssel müssen bei Auszug zurückgegeben werden.

Der Verlust des Schlüssels ist der Hausleitung zu melden. Sofern keine Rückgabe erfolgt oder Schlüssel verloren gehen, sind die Kosten für den Ersatz der Schlüssel vom verantwortlichen Bewohner zu tragen. Der bei Einzug ggf. einbehaltene Pfand für die ausgehändigten Schlüssel wird bei Auszug, sollten nicht alle Schlüssel vollzählig abgegeben werden, nicht zurückgezahlt.

Bei Auszug ist zuvor die Hausleitung zu informieren. Die Räume müssen sauber und ordentlich hinterlassen werden. Lässt ein Bewohner nach seinem Auszug persönliche Gegenstände zurück, werden diese maximal 3 Monate aufbewahrt. Der Platz wird jedoch bei Bedarf zwischenzeitlich neu belegt.

## Nutzungs- und Entgeltsatzung Gemeinschaftsunterkünfte und Verbundwohnungen

Die Aufbewahrung bezieht sich nur auf Gegenstände, die ohne besonderen Aufwand lagerungsfähig sind, andere werden entsorgt. Für zurückgelassene Gegenstände und Sachen wird seitens der Einrichtung und der Stadt keine Haftung übernommen.

### **5. Pflicht zur Mitarbeit bei Reinigung**

#### Bewohnerzimmer

Jeder Bewohner reinigt sein Zimmer mindestens einmal pro Woche eigenständig.

Die Zimmer sollen ganzjährig mindestens einmal täglich gelüftet werden, auch bei kalten Außentemperaturen.

#### Gemeinschafts- und Außenflächen

Die Außenflächen sind ordentlich zu pflegen. Müll und Zigarettenreste sollen aufgesammelt werden.

Jeder Bewohner hält Flure und Treppenhäuser stets sauber.

Alle Bewohner sind nach näherer Anweisung durch die Hausleitung zur Mitarbeit bei der Reinigung der gemeinschaftlich genutzten Räume sowie Küchen, Flure, Treppen, Toiletten etc. verpflichtet.

#### Küchen

Die Küche ist stets sauber zu halten.

Nach der Benutzung ist darauf zu achten, dass die Herdplatten sowie Backöfen ausgeschaltet sind. Auf den Herden dürfen nur Töpfe und Pfannen benutzt werden. Herd, Arbeitsflächen und Spülbecken sind nach jedem Gebrauch zu säubern.

Die Küchen können zwischen 06.00 — 21.00 Uhr genutzt werden. In begründeten Fällen kann die Hausleitung Ausnahmen gestatten.

Zwischen 21.00 — 22.00 Uhr wird die Küche von den im Putzplan vorgesehenen Bewohnern gereinigt.

Jeder Bewohner hält sich an den vorgegebenen Putzplan für die Gemeinschaftsküchen und geht dieser Arbeit selbstständig nach.

### **6. Wäsche waschen und trocknen**

Für das Waschen der Wäsche stehen Waschmaschinen zur Verfügung. Sie sind grundsätzlich nicht während der Nachtruhe zu nutzen.

Den Ablauf des Wäschewaschens legt die Hausleitung den örtlichen Gegebenheiten entsprechend fest. (siehe Aushang!)

Für das Trocknen der Wäsche stehen Trockenräume zur Verfügung. In den Wohn- und Schlafräumen ist es nicht gestattet.

Die Hausleitung haftet nicht für Schäden oder Diebstahl.

### **7. Krankheiten und Schädlingsbefall**

Ansteckende Krankheiten und Schädlinge wie Kakerlaken oder andere sind sofort der Hausleitung zu melden.

### **8. Brandschutz, elektrische Anlage, Antennen u.ä., Fluchtwege**

Feuermelder und Feuerlöscher werden ausschließlich im Fall eines Brandes genutzt.

Im Falle eines Feueralarms hat sich jeder Bewohner unverzüglich zum ausgeschilderten Sammelplatz zu begeben. Die Gebäude werden erst nach Freigabe der Feuerwehr wieder betreten.

Elektrische Anlagen sind zum Beispiel Heizungen. Daran darf nichts verändert werden. Die Heizungen dürfen im Winter nicht ganz abgeschaltet werden. Auch nicht, wenn man mehrere Tage weg ist. Die Einrichtung wird ausreichend beheizt; ein zusätzliches Beheizen mit elektrischen Geräten oder Gasheizöfen ist nicht gestattet. Wärme-Thermostate und Rauchmelder dürfen nicht zugehängen werden.

Große elektrische Geräte dürfen nicht in den Zimmern angeschlossen werden. Das sind zum Beispiel Kochplatten oder Elektro-Heizungen.



## Nutzungs- und Entgeltsatzung Gemeinschaftsunterkünfte und Verbundwohnungen

Das Aufhängen von Vorhängen und das Auslegen von Teppichen in den Zimmern ist aus Brandschutzgründen nicht gestattet.

Im Haus ist jegliches offene Feuer z.B. durch Kerzen, Tischfeuerwerk verboten.

Die Fluchtwege in den Gebäuden sind immer freizuhalten. Es dürfen keine Gegenstände in den Fluren und Treppenhäusern der Unterkünfte abgestellt werden. Kinderwagen sind so aufzustellen, dass die Fluchtwege nicht versperrt werden. Mobiliar und Gegenstände, die die Flucht- und Rettungswege versperren, werden entfernt.

Dach- und Fensterantennen sowie Satellitenschüsseln — ohne elektrischen Motor — dürfen nur in Zustimmung mit der Hausleitung angebracht werden.

Die Installation von Telefonanschlüssen, der Einbau fest installierter Antennenanlagen, eigenmächtige Veränderung an den elektrischen Leitungen, sowie das Bohren von Löchern für Kabelführungen in Mauern, Fenster- und Türstöcken oder ähnliches sind nicht erlaubt

### **9. Betreten der Räume**

Die Bewohner müssen dem Betreuungs- und Sicherheitspersonal jederzeit nach Aufforderung und zu vorab vereinbarten Zeitpunkten den Zutritt zu den Wohnräumen ermöglichen.

Die Hausleitung oder deren Vertretung ist befugt, die Unterkunftsräume jederzeit zu öffnen und zu betreten, um

- eine Person zügig unterzubringen,
- eine Gefahr abzuwenden,
- die Anwesenheit unbefugter Personen zu überprüfen und dieselben zu entfernen.

Besteht die Gefahr einer Gewaltanwendung oder bestehen Anhaltspunkte für das Verüben anderer Straftaten, kann die Hausleitung polizeiliche Hilfe anfordern, um Straftaten zu verhindern.

### **10. Alkoholgenuss, Rauchen, Drogen, Waffen**

In den Räumen und auf dem Grundstück darf kein Alkohol getrunken werden.

In den Räumen darf nicht geraucht werden. Auch das Rauchen von E-Zigaretten und Shishas ist in den Zimmern und dem Gebäude untersagt.

Der Besitz und der Handel und das Nehmen von Drogen sind in der Unterkunft und auf dem Außengelände verboten.

Der Besitz und das Mitführen von Waffen, Dekorations- und Spielzeugwaffen und deren Gebrauch sind verboten.

### **11. Müllentsorgung**

Müll darf nur in zugelassenen Müll-Behältern entsorgt werden.

In den Toiletten und Abflussbecken dürfen keine Haus- und Küchenabfälle, Papierwindeln u.ä. entsorgt werden

Verpackungen aus Plastik oder Metall kommen in die gelben Säcke.

Obstschalen und Teebeutel und Kaffee-Filter sind Bio Müll. Dieser muss täglich in den dafür vorgesehenen Tonnen im Außenbereich entsorgt werden.

Rest-Müll ist einmal in der Woche in den dafür vorgesehenen Müll-Behälter zu entsorgen.

### **12. Fahrräder / Motorräder / Kinderwagen**

Fahrräder oder Motorräder dürfen nicht innerhalb der Gemeinschaftsunterkunft abgestellt werden. Das Abstellen ist nur im Außenbereich des zugehörigen Grundstücks in den dafür vorgesehenen Bereichen zulässig. Für die Sicherheit der abgestellten Gegenstände sind die Bewohner selbst verantwortlich.

## Nutzungs- und Entgeltsatzung Gemeinschaftsunterkünfte und Verbundwohnungen

Das Abstellen von Kinderwagen im Treppenhaus ist nur dann gestattet, wenn Treppen, Türen oder Feuermelder nicht behindert werden. Die Fluchtwege müssen zu jeder Tages- und Nachtzeit freigehalten werden.

### **13. Gewerbliche Tätigkeiten**

Gewerbliche Tätigkeiten dürfen weder in der Unterkunft noch auf dem Grundstück ausgeübt werden.

### **14. Tierhaltung**

Es dürfen keine Haustiere in den Unterkünften gehalten werden. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Unterkunftsleitung in Abstimmung mit der Stadt.

### **15. Öffentliche Meinungsbekundungen**

In der Unterkunft und dem zugehörigen Außengelände ist jede religiös-missionarische oder parteipolitische Tätigkeit untersagt

Aufkleber, Plakate oder Graffiti können öffentliche Meinungs-Bekundungen sein und dürfen deshalb nicht ohne Zustimmung der Hausleitung angebracht werden. Das Entfernen muss vom Verursacher übernommen werden.

### **16. Besucher / Gäste**

Besucher dürfen zwischen 08.00 — 22.00 Uhr auf das Gelände. Sie sind von dem/r besuchten Bewohner/in persönlich am Eingang des Grundstücks abzuholen.

Besucher müssen sich vor dem Sicherheitspersonal an der Pforte / Rezeption ausweisen, werden im Besucherbuch eingetragen und erhalten dort einen Besucherausweis. Dieser wird beim Verlassen des Geländes wieder abgegeben. Der Bewohner dient dem Sicherheitspersonal während des gesamten Besuches als Ansprechpartner.

Das Übernachten von Gästen, die auf Einladung eines Bewohners / einer Bewohnerin in der Gemeinschaftsunterkunft oder in einer Verbundwohnung übernachten möchten, muss bei der Hausleitung persönlich beantragt werden. Der / die besuchte Bewohner/in teilt hierfür Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift des Gastes sowie die erwartete Dauer des Aufenthalts mit. Der Sicherheitsmitarbeiter hat die Angaben durch Einsichtnahme von geeigneten Ausweisen zu prüfen.

Die Zahl der Übernachtungen soll 3 Tage im Kalendermonat nicht überschreiten; bei einer besonderen Begründung (z.B. Arbeitsaufnahme, Pflege eines Angehörigen) dürfen 7 Tage im Kalendermonat nicht überschritten werden.

Auf eine Besuchs- oder Übernachtungserlaubnis besteht kein Anspruch, sie kann auch jederzeit von der Hausleitung widerrufen werden, insbesondere bei Überschreitung der Höchstdauer oder bei Störung des allgemeinen Ruhe- und Sicherheitsbedürfnisses der Bewohnerinnen und Bewohner und Verstößen gegen die Hausordnung.

Eine Liste mit günstigen Unterkünften für Gäste kann bei den Sozialarbeiter/innen erfragt werden.

### **17. Meldepflichten der Bewohner/-innen**

Jeder Bewohner ist verpflichtet der Hausleitung unverzüglich zu melden:

- Feuer, Brandgefahr
- Ansteckende Krankheiten
- Ungeziefer
- in der Gemeinschaftsunterkunft begangene strafbare Handlungen, insbesondere
  - o Körperverletzung,
  - o sexuelle Nötigung, Vergewaltigung,
  - o Diebstahl,

## Nutzungs- und Entgeltsatzung Gemeinschaftsunterkünfte und Verbundwohnungen

- Sachbeschädigung,
- Besitz von Drogen und Handel damit
- Schäden in und an den Gebäuden, insbesondere an
  - Heizungs-, Sanitär- und Elektroanlagen sowie an
  - Einrichtungsgegenständen.

### **18. Postausgabe**

Das Verfahren der Postausgabe regelt die jeweilige Hausleitung. Post, die nicht abgeholt wird, wird an den Absender zurückgesendet.

### **19. Vorübergehende Abwesenheit und Allgemeine Grundsätze der Unterbringung / Meldepflichten / Mitteilungspflichten**

Der Hausleitung und der Sozialbehörde sind unverzüglich zu melden:

- (6) die Änderung des ausländerrechtlichen Status
- (7) Geburten, Eheschließung, Todesfall, Namensänderung u. ä

Bewohner, die sich länger als 10 Tage außerhalb der Unterkunft aufhalten möchten, müssen dieses zuvor unter Angabe der Anschrift, unter der sie erreichbar sind, der Hausleitung mitteilen. Ausreisepflichtige Bewohner der die Unterkunft für mehr als 3 Tage verlassen will, hat dieses der Ausländerbehörde zuvor anzuzeigen.

Die Rückkehr ist der Hausleitung unverzüglich mitzuteilen.

Die allgemeinen Grundsätze der Unterbringung und zu Melde- und Mitteilungspflichten sind als Anlage Bestandteil der Hausordnung und von jedem Bewohner zu erfüllen.

### **20. Haftung**

Die Bewohnerinnen und Bewohner haften für Schäden nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Für abhanden gekommenes oder beschädigtes Eigentum haften die Hausleitung und die Stadt Brandenburg an der Havel nicht

### **21. Hausrecht / Hausverbot**

Die Hausleitung ist berechtigt, Hausverbot auszusprechen, wenn Bewohner/ innen wiederholt gegen die Regeln der Hausordnung verstoßen. Die Hausleitung beurteilt dabei Art, Schwere und Häufigkeit des Verstoßes und beachtet den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Das Hausverbot bedeutet das ausdrückliche Verbot des Betretens oder Verweilens in der Gemeinschaftsunterkunft und auf dem dazugehörigen Gelände. Ein Verstoß gegen ein Hausverbot kann den Straftatbestand des Hausfriedensbruchs (§ 123 StGB) erfüllen.

Zur Vermeidung von Obdachlosigkeit entscheidet über die weitere Unterbringung die Hausleitung gemeinsam mit der Stadt Brandenburg an der Havel. Ein Anspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.

### **22. Inkrafttreten**

Diese Hausordnung tritt mit der Nutzungs- und Entgeltsatzung in Kraft.

### **Anlage zur Hausordnung - Allgemeine Grundsätze der Unterbringung / Meldepflichten / Mitteilungspflichten für Bewohner und Bewohnerinnen der Gemeinschaftsunterkünfte der Stadt Brandenburg an der Havel**

- (1) Die Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft setzt voraus, dass die aufzunehmende Person der Stadt Brandenburg an der Havel zur Unterbringung zugewiesen ist. Die aufzunehmende Person ist verpflichtet, in der Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen.
- (2) Alle Bewohner haben sich nach den Regelungen des Bundesmeldegesetzes an- und abzumelden. Die Anmeldung setzt das Beziehen einer Wohnung voraus. Hierbei handelt es sich um den Beginn der tatsächlichen Benutzung der Wohnung. Das bedeutet, dass der Betroffene die Wohnung tatsächlich und regelmäßig zur Verrichtung der Dinge des täglichen Lebens, wie Essen, sich Aufhalten und Schlafen nutzt. Wer sich jedoch für eine Wohnung anmeldet, die er nicht tatsächlich in Anspruch nimmt, begeht eine Ordnungswidrigkeit.
- (3) Voraussetzung für die Anmeldung ist die Vorlage einer Wohnungsgeberbescheinigung. Diese erteilt der Betreiber der Gemeinschaftsunterkunft. Es ist dem Betreiber der Gemeinschaftsunterkunft verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung nach § 17 Absatz 1 einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet, noch beabsichtigt ist (§ 19 BMG).
- (4) Ein ausreisepflichtiger Ausländer, der seine Wohnung wechseln oder den Bezirk der Ausländerbehörde für mehr als drei Tage verlassen will, hat dies der Ausländerbehörde vorher anzuzeigen (§ 50 Abs. 4 AufenthG).
- (5) Findet eine Wohnnutzung nicht statt oder wird diese aufgegeben, wird der Platz in der Unterkunft frei. Der Platz wird in diesem Fall geräumt und die persönlichen Sachen eingelagert. Eine Unterkunft wird frei, wenn diese von einem Bewohner oder einer Bewohnerin 30 Tage nicht in Anspruch genommen wurde und die Abwesenheit nicht durch Krankheit oder vergleichbare Gründe gerechtfertigt ist. Dies gilt entsprechend, wenn über diesen Zeitraum die tatsächliche Nutzung der Unterkunft weniger als ein Drittel des Zeitraums betrug oder aus den Umständen hervorgeht, dass der Bewohner oder die Bewohnerin künftig die Unterkunft nicht mehr beanspruchen wird (§ 5 Abs. 2 Verordnung über die Durchführung des Landesaufnahmegesetzes (Landesaufnahmegesetz-Durchführungsverordnung - LAufnGDV).
- (6) Wird eine Unterkunft frei, wird dies der Meldebehörde mitgeteilt. Die Meldebehörde prüft in eigener Zuständigkeit, ob eine Abmeldung vorgenommen wird. Eine erneute Unterbringung und Anmeldung setzt voraus, dass ein tatsächlicher Bezug stattfindet und beabsichtigt ist.
- (7) Zur Vermeidung unnötiger An- und Abmeldungen sind alle Bewohner- und Bewohnerinnen gehalten, im Falle einer beabsichtigten Abwesenheit von mehr als 10 Tagen die voraussichtliche Dauer und ggf. die Gründe mitzuteilen. Bewohnerinnen und Bewohner, die ausreisepflichtig im Sinne des § 50 Abs. 4 AufenthG sind, haben zusätzlich die unter Absatz 4 genannte Verpflichtung zur Anzeige bei der Ausländerbehörde.